

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2022)

zum Thema:

Mutterschutz für (Promotions-)Studentinnen

und **Antwort** vom 03. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 930

vom 20. Mai 2022

über Mutterschutz für (Promotions-)Studentinnen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der staatlichen Berliner Hochschulen beantworten kann. Sie wurden daher um Stellungnahme gebeten.

1. Wie ist der Mutterschutz für (Promotions-)Studentinnen durch das BerlHG rechtlich abgesichert?

Zu 1.:

Gemäß § 31 Abs. 3 BerlHG ist die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes in den Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen sowie den Prüfungsordnungen zu ermöglichen und in angemessener Weise die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studierenden Elternzeit beansprucht werden kann.

2. Wie gestaltet sich zurzeit die Praxis des Mutterschutzes an den Hochschulen?

Zu 2.:

In den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen wurden entsprechende Regelungen zum Schutz von schwangeren Studierenden getroffen. Einzelne Hochschulen haben darüber hinaus Leitlinien und Leitfäden zur Umsetzung des Mutterschutzes beschlossen.

Studierende werden an allen Hochschulen persönlich und vertraulich beraten, wenn diese in Mutterschutz gehen wollen. Die Studienberatungen, Familienbüros und Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen beraten Studierende über ihre für das Studium relevanten Rechte und Möglichkeiten; hierzu zählt auch die Inanspruchnahme einer Beurlaubung.

Um als schwangere oder stillende Studierende die Mutterschutzrechte wahrnehmen zu können, bedarf es der Anmeldung, danach haben Studierende den vollen Anspruch auf die Mutterschutzrechte. Dazu gehören Nachteilsausgleiche im Studienablauf, der aktive Schutz vor Gefährdung in Werkstätten, Laboren und Ateliers anhand von Gefährdungsbeurteilungen und auch die verpflichtende Meldung an das zuständige Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin. Promotionsverträge können entsprechend der Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes verlängert werden.

Studierenden wird während der Zeit des Mutterschutzes die Teilnahme an Prüfungen freigestellt. Ein freiwilliger Verzicht auf die Schutzfristen muss schriftlich ausdrücklich erklärt werden und kann auch für einzelne Prüfungen in Anspruch genommen werden. Ein Verzicht ist nicht möglich, wenn die durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen dies ausdrücklich ausschließen.

3. Sind dem Senat Beschwerden bei der Umsetzung des Mutterschutzes bekannt? Wenn ja, welche Kritikpunkte wurden von den Schwangeren vorgebracht und welche Lösungen konnten im Sinne der Frauen erarbeitet werden?

Zu 3.:

Dem Senat sind keine entsprechenden Beschwerden bekannt.

4. Welche Informations- und Beratungsangebote gibt es für schwangere (Promotions-)Studentinnen an den Hochschulen?

Zu 4.:

Die Studienberatungen, Familienbüros, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, betriebsärztliche Dienste, psychologische Beratungen der Hochschulen und die Sozialberatung des Studierendenwerks Berlin beraten Studierende über ihre für das Studium relevanten Rechte und Möglichkeiten. Hochschulen und Studierendenwerk bieten auf ihren Webseiten gesammelte Informationsmöglichkeiten an.

5. Welche Rückmeldungen von schwangeren (Promotions-)Studentinnen oder jungen Müttern an den Hochschulen zur bürokratischen oder unbürokratischen Berücksichtigung ihrer Mutterschutzanliegen sind dem Senat bekannt? Wo gibt es noch Handlungsbedarf?

Zu 5.:

Rückmeldung von betroffenen Studierenden sind gegenüber den Hochschulen häufig sehr positiv und die oben beschriebenen Prozesse werden geschätzt.

Studierende sind häufig im Vorfeld nicht ausreichend über ihre Möglichkeiten informiert, sodass ein intensiver Beratungsbedarf notwendig ist.

6. Im März 2016 kommentierte die Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (BuKoF) den Referentenentwurf des BMFSFJ zur Neuregelung des Mutterschutzrechts und gab ergänzende Empfehlungen ab. Wurden diese Forderungen an den Berliner Hochschulen vollständig implementiert?

Zu 6.:

Soweit die Forderungen der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen im Handlungsrahmen der Hochschulen liegen, sind sie von den Hochschulen bei der Umsetzung der Neuregelung des Mutterschutzrechts berücksichtigt worden.

Berlin, den 03. Juni 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour

Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit, Pflege und Gleichstellung